

Richtlinie für Beteiligungen des Rheingau-Taunus-Kreises „Beteiligungsrichtlinie“

Stand: 2018



Inhalt

Vorwort	3
1. Geltungsbereich	3
2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie	4
3. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten	5
3.1 Rheingau-Taunus-Kreis	5
3.1.1 Kreistag	5
3.1.2 Kreisausschuss/Landrat	5
3.1.3 Beteiligungsmanagement	5
3.2 Beteiligungen	6
3.2.1 Eigengesellschaften	6
3.2.3 Eigenbetriebe	7
3.2.4 Vereine und Zweckverbände	8
3.3 Externe Ebene	8
3.3.1 Abschlussprüfer/Jahresabschluss/Prüfbericht	8
3.3.2 Gründung von Tochtergesellschaften/Aufsichtsbehörde	8
3.3.3 Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfberichte	8
4. Beteiligungscontrolling/Steuerung der Beteiligungen	8
4.1 Steuerungsintensität	8
4.2 Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan)	9
4.3 Unterjähriges Berichtswesen	9
4.4 Risikoberichte	10
4.5 Bilanzierungsrichtlinie	10
4.6 Fristen	10
4.7 Zielvereinbarungen	11
5. Beteiligungspolitik	11
5.1 Gesellschaftsverträge	11
5.2 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes	11
5.3 Teilnahme an Sitzungen	11
6. Inkrafttreten	11
7. Quellen-/Literaturverzeichnis	11
8. Muster Halbjahresbericht	12
9. Übersicht regelmäßige Fristen gemäß Beteiligungsrichtlinie	13

Vorwort

Aufgrund verschiedener Faktoren erfolgte seit Mitte der 80`er Jahre, im rechtlichen Rahmen von wirtschaftlichen Betätigungen, die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben in privaten Organisationsformen. Dies sollte eine effektivere und effizientere öffentliche Aufgabenerledigung ermöglichen. Auch der Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) hat entsprechende Beteiligungen, z.T. historisch gewachsen als Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge (Energie, Soziales) oder z.T. jüngeren Datums auf der Basis gewollter Einflussnahme in wichtigen öffentlichen Aufgabenfeldern (Touristik, Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung) und bedient sich dabei verschiedener privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen.

Aufgrund seiner Eigentümerstellung und der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergibt sich für den RTK die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle seiner Beteiligungen sowie der kritischen Reflexion, welche Einzelbeteiligungen dauerhaft als „quasi öffentliche Aufgabe“ anzusehen sind. Maßgebliche Rechtsvorschrift hierfür ist § 52 HKO i.V. mit § 121 Abs. 7 HGO. Danach hat der RTK mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit seine wirtschaftliche Betätigung noch die Aufgaben des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung und Einbringung des jährlichen Beteiligungsberichtes.

1. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen der Kreis RTK unmittelbar oder mittelbar und maßgeblich oder beherrschend beteiligt ist, sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, Zweckverbände und die genannten, finanzrelevanten Vereine, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind. Diese sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie:

Name der Beteiligung	Abkürzung	Rechtsform	Beteiligungshöhe in %	Informationskategorie
Unmittelbare Beteiligungen				
Exina GmbH	Exina	GmbH	33	C
E ² (Solar-Projekt GmbH)	E ²	GmbH	25,1	C
RTK Holding GmbH	Holding	GmbH	100	B
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	EAW	Eigenbetrieb	100	B
Volkshochschule Rheingau-Taunus	VHS	Verein	Verein	B
Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus	Nrpark	GmbH	50	B
Rheingau-Taunus Verkehrs GmbH	RTV	GmbH	100	B
Mittelbare Beteiligungen				
Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH	RTKT	GmbH	68,89	B
Energie-Dienstleistungszentrum	EDZ	GmbH	100	A
Kommunale Wohnungsbau GmbH	KWB	GmbH	29,66	C
ProJob Rheingau-Taunus GmbH	ProJob	GmbH	100	A

Von allen Beteiligungen ist verbindlich jeweils zum 15.08. und 15.02. ein Halbjahresbericht bzw. ein vorläufiger Jahresabschluss, auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Ziffer 4.4 dieser Beteiligungsrichtlinie vorzulegen.

Bei Beteiligungen der Informationskategorie A und bei kurzfristig auftretenden kritischen Situationen hat zwischen dem Beteiligungsmanagement des RTK und der Beteiligung zusätzlich zum Halbjahresbericht mindestens 1x pro Quartal ein Informationsgespräch stattzufinden. In diesem ist die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation durch die Beteiligung darzustellen und es ist gemeinsam über Gegenmaßnahmen zu beraten. Eine entsprechende Datenbasis ist seitens der Beteiligung vorab vorzulegen. Über die Anzahl und den Umfang der Informationsgespräche entscheidet das Beteiligungsmanagement. Den Gremien des RTK ist hierzu seitens des Beteiligungsmanagements im Rahmen der Halbjahresberichte,

in besonderen kritischen Situationen kurzfristig, Bericht zu erstatten. Für Beteiligungen, die bereits quartalsweise berichten (u.a. EAW, Exina, VHS), bleibt es bei den bisherigen Regelungen; dem Kreistag wird entsprechend der o.g. Verfahrensweise halbjährlich Bericht durch das Beteiligungsmanagement erstattet. Näheres hierzu regelt Ziffer 4.3 dieser Richtlinie.

Über die Einordnung der jeweiligen Beteiligung in die Informationskategorie A, B oder C entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements, näheres hierzu siehe Ziffer 4.1 ff.

Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen können zukünftig dazu kommen oder es erfolgen Veränderungen der Beteiligungshöhe. Die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Informationskategorie erfolgt durch das Beteiligungsmanagement im Einvernehmen mit der Behördenleitung, der Kreisausschuss ist über Festsetzungen oder Änderungen der Informationskategorie jährlich zu unterrichten. Der Prozess einer erfolgreichen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung der Unternehmen erfordert ein aufeinander abgestimmtes Agieren zwischen dem Gesellschafter RTK, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführern der Unternehmen. Die Unternehmen sind dabei so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet und nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 52 HKO i.V. mit § 121 Abs. 8 HGO verfahren wird.

Jedem dieser Beteiligten obliegt dabei eine wichtige Funktion, dem RTK als Gesellschafter obliegt im Rahmen seiner Anteile die Definition, Koordination und Steuerung der Unternehmensaufgaben, er definiert die Ziele und schafft ggfls. die dafür notwendigen finanziellen Voraussetzungen.

Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die Führung des Unternehmens im Rahmen seiner Geschäftsführerpflichten so zu gestalten, dass die gemeinsamen Unternehmens- und Gesellschafterziele möglichst erreicht werden. Der Aufsichtsrat fungiert hierbei als überwachendes Organ, der bei wichtigen Geschäften seine Zustimmung erteilt und gegenüber den Gesellschaftern Beschlussempfehlungen abgibt.

Dieses Prinzip der „verteilten Verantwortung“ liegt dieser Beteiligungsrichtlinie zu Grunde und daraus leiten sich wesentliche Grundsätze für die Zusammenarbeit und das Agieren aller Beteiligten ab. Teilweise werden diese Grundsätze schon praktiziert, so dass es sich auch um eine Verschriftung von bewährten Verfahrensweisen handelt.

Auch kommt der RTK mit dieser Beteiligungsrichtlinie einer Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes nach, der in seiner 147. Vergleichenden Prüfung allen kommunalen Körperschaften die Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie empfiehlt.

Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe kommunalen Körperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind und ggf. Zielvereinbarungen abzuschließen (siehe Ziffer 4.7).

2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Kernaufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Kreisverwaltung und Beteiligungen zu treffen. Im Vordergrund steht dabei die Abgrenzung zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und die Zielsetzung, diese an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Des Weiteren die Festlegung gegenseitiger Informationsrechte und -Pflichten. Insgesamt soll durch die Steigerung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten die Transparenz der kommunalen Aufgabenerledigung erhöht und auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in Entscheidungen von Politik, Beteiligungsmanagement und Beteiligungsunternehmen gestärkt werden.

Die Beteiligungsrichtlinie soll darüber hinaus sicherstellen, dass der Gesellschafter RTK seine Gesellschafterziele erreicht und sowohl eine nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks, als auch eine wirtschaftliche Führung des Unternehmens erfolgt. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) zählen hierzu auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele). Die dafür notwendigen Grundsätze definiert diese Beteiligungsrichtlinie. Sie ist ergänzender Bestandteil der Gesellschaftsverträge. Dies soll bei zukünftig anstehenden Änderungen von Gesellschaftsverträgen mit einem Verweis in den Gesellschaftsverträgen

mit sichergestellt werden. Die Aufnahme dieses Verweises in die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen bedarf - wie jede andere Änderung der Gesellschaftsverträge – einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (vgl. § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG) in der Gesellschafterversammlung.

Die Beteiligungsrichtlinie trägt damit zusammengefasst den gesetzlichen Anforderungen an die kommunale Wirtschaft Rechnung. Zu nennen sind dabei insbesondere die Pflicht zur sparsamen, vorsichtigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aber auch den gestiegenen Anforderungen an Aufsichtsorgane bis hin zur Aufsichtsratschaftung (siehe auch § 125 Abs. 3 HGO).

3. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

Am Beteiligungsmanagement des Kreises sind folgende Organe und Verwaltungseinheiten unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

3.1 Rheingau-Taunus-Kreis

3.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner nach § 30 HKO zugewiesenen, ausschließlichen Zuständigkeiten tätig (z. B. Nr. 11.: Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Veräußerung und Umwandlung einer Beteiligung). Er hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit darüber zu befinden, ob die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (siehe § 52 HKO i.V.m. § 121 Abs. 7 HGO). Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung und Einbringung des jährlichen Beteiligungsberichtes.

Eine wirksame Erfüllung der auf die Beteiligungen übertragenen Aufgaben setzt voraus, dass der RTK sowohl Aufgaben- und Leistungsziele als auf finanzielle Ziele vorgibt. Diese Aufgabe und außerdem die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Entscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen, obliegt gemäß A 29 Abs. 1 und § 30 Nr.10 HKO dem Kreistag.

3.1.2 Kreisausschuss/Landrat

Die Vertretung des Landkreises in den Gesellschaften oder an den Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, obliegt dem Grunde nach gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO dem Kreisausschuss. In den Beteiligungen vertritt der Landrat den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen.

Alle Vertreterinnen und Vertreter des Kreisausschusses sind an dessen Weisungen gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften haben sie den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Kreisausschuss hat damit auch die Entscheidungsbefugnis über die Steuerungsintensität und Informationskategorie der einzelnen Beteiligungen (siehe hierzu die unten stehenden Abschnitte 4.1 und 4.3).

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Vertreter des Kreises durch das Beteiligungsmanagement beratend unterstützt. Grundlage dafür ist ein regelmäßiges und standardisiertes Berichtswesen seitens der Beteiligungen wie es im Abschnitt 4 der Beteiligungsrichtlinie beschrieben ist.

3.1.3 Beteiligungsmanagement

Eine effektive, kommunale Beteiligungspolitik beinhaltet das Beteiligungsmanagement mit den beiden Elementen Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling.

Der Deutsche Städtetag definiert Beteiligungsmanagement folgendermaßen:

„Das Beteiligungsmanagement wird mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt. In organisatorischer Hinsicht bezeichnet dieser Begriff die Abteilung oder Einheit, die die Verwaltungsleitung und die

Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Inhaltliche Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind das strategische und operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.“

Das Beteiligungsmanagement ist damit Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, den Gesellschafter RTK und seine Mandatsträger. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des RTK (Eigentümerinteresse)
- Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem Kreishaushalt
- die fachliche Betreuung und Beratung der Mandatsträger und der Verwaltungsspitze, insbesondere Sichtung von Beschlussvorlagen und Kommentierung zur Entscheidungsvorbereitung
- Vorbereitung von politischen Entscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten
- Koordination und Steuerung der Beteiligungen
- Konzeptionelle Entwicklung und Pflege der Standards des Kreises im Rahmen des Beteiligungsmanagements, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie
- Führen der Beteiligungsakten im Rahmen der Beteiligungsverwaltung
- Erstellung des Beteiligungsberichtes i.V. mit der Überprüfung der Einhaltung von formalen und rechtlichen Kriterien der Beteiligungen insbesondere nach § 121 Abs. 1 HGO

Das Beteiligungscontrolling begleitet diesen Prozess und ist ein aktives Steuerungsinstrument. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben:

- Analyse der Wirtschaftspläne, sowie der Jahres-/Konzernabschlüsse
- Analyse des regelmäßigen Berichtswesens der Beteiligungen
- Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen und Informationsaufbereitung zur Entscheidungsunterstützung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen
- Information des Kämmerers und der Finanzverwaltung über alle haushaltsrelevanten Beteiligungsvorgänge
- Zieldefinition für die Beteiligungsunternehmen auf Basis der individuellen strategischen Ziele des RTK und Prüfung derer Einhaltung
- strategische Positionierung der einzelnen Unternehmen,
- Aufgabenkritik und Umsetzung von Portfolioanpassungen (z. B. Gründung oder Veräußerung von Unternehmen).

Mit dem Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter RTK sicher, dass die wirtschaftlichen Ziele der mittel- und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften quantitativ und qualitativ überwacht werden und finanzielle Risiken oder Chancen frühzeitig erkannt und minimiert/maximiert werden.

Um diese Aufgaben effektiv erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement mit Beschluss über dieser Beteiligungsrichtlinie die notwendigen Kompetenzen übertragen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit des Beteiligungsmanagements an Sitzungen des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Vorstands oder der Betriebskommission, Gesellschafterversammlung o.ä. mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Information des Beteiligungsmanagements über die anstehenden Sitzungen werden die Ladungen zu Sitzungen der entsprechenden Gremien, auch ergänzt durch Beschlussvorlagen, namentlich dem Beteiligungsmanagement zeitgleich mit den Einladungen an die Vertreter des RTK in den Gremien zugeteilt.

3.2 Beteiligungen

3.2.1 Eigengesellschaften

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe der Gesellschaft. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sollten einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlungen für die Beteiligungen des Landkreises festgeschrieben werden. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag. Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden.

Die Vertretung des Kreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gelten für die Wahrnehmung der Vertretung die unter 3.1.2 genannten Vorschriften für die Vertretung des Landkreises in Gesellschaften.

Weitere konkretisierende Regelungen sind i.d.R. Gegenstand des Gesellschaftsvertrags.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und soweit vorhanden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist üblicherweise darauf zu achten, dass die zu bestellenden Personen auch im Interesse der Vermeidung einer persönlichen Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, über die notwendigen Kenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art verfügen, die erforderlich sind, um alle üblicherweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder sollten im eigenen Interesse, durch den Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ihre Kenntnisse vertiefen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen tragen die jeweiligen Gesellschaften.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verträge. Er sollte sich auf Basis des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht-öffentlich. Ziffer 5.3 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen, näheres hierzu regelt der Gesellschaftsvertrag. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags und soweit vorhanden, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dabei ist die Betteilungsrichtlinie des RTK in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Gemäß § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht per Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Auf eine Teilnahme der Geschäftsführer an den Sitzungen der politischen Gremien (Kreistag, Kreisausschuss, Ausschüsse des Kreistags) ist im Einzelfall hinzuwirken, auf eine Teilnahme an Aufsichtsratsitzungen und Gesellschafterversammlungen sollte nur im Ausnahmefall verzichtet werden.

3.2.3 Eigenbetriebe

Der Kreistag entscheidet über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe des Landkreises gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Seine ausschließlichen Rechte ergeben sich aus den §§ 29 und 30 HKO, § 5 EigBGe sowie den Regelungen der jeweiligen Betriebsatzung.

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission ergibt sich aus § 6 EigBGe in Verbindung mit der jeweiligen Betriebsatzung. Ihre Zuständigkeiten sind in § 7 EigBGe sowie der jeweiligen Betriebsatzung geregelt. Eine Geschäftsordnung sollte erlassen werden.

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Einschränkungen durch §§ 3 bis 9 EigBGe selbständig. Vertretungsbefugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus den §§ 3 und 4

EigBGes sowie der Betriebssatzung und arbeitsvertraglicher Regelungen. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern bestehen. Sollte sie aus mehreren Personen bestehen, so bestellt der Kreisausschuss eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder Ersten Betriebsleiter, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt, (§ 2 EigBGes). Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen ist eine Geschäftsordnung vom Kreisausschuss mit Zustimmung der Betriebskommission zur Regelung der Geschäftsverteilung zu erlassen.

3.2.4 Vereine und Zweckverbände

Für Vereine und Zweckverbände gelten die jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften.

3.3 Externe Ebene

3.3.1 Abschlussprüfer/Jahresabschluss/Prüfbericht

Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch den Aufsichtsrat beauftragt. Der Abschlussprüfer ist seitens der Beteiligung grundsätzlich mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen, dabei hat der Abschlussprüfer die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein. Der Entwurf des Prüfberichts ist seitens der Geschäftsleitung vor Druckfreigabe dem Beteiligungsmanagement zur Stellungnahme zuzuleiten. Der endgültige Prüfbericht ist incl. Management-Letter dem Beteiligungsmanagement möglichst in digitaler Form zuzuleiten.

Aus Gründen der besseren Unternehmensüberwachung wird empfohlen, den Abschlussprüfer nach einem Zeitraum von spätestens sechs Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Sechsjahresfrist.

3.3.2 Gründung von Tochtergesellschaften/Aufsichtsbehörde

Die Gründung von Tochtergesellschaften durch Gesellschaften, bei denen der RTK alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie sie auch für den Kreis selbst gelten (§ 52 HKO i.V.m. § 122 Abs. 5 HGO). Die Gründung solcher mittelbaren Beteiligungen ist wie die Gründung von unmittelbaren Beteiligungen bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 52 HKO i.V.m. § 127 a Abs. 2 HGO). Die für dieses Anzeigeverfahren notwendigen Informationen sind durch die diese Tochterbeteiligung (Enkelbeteiligung des Kreises) begründende Gesellschaft dem Beteiligungsmanagement des RTK spätestens drei Monate vor Vollzug bereitzustellen, damit das Beteiligungsmanagement eine i.S.d. § 127 a HGO fristgerechte Anzeige bei der Aufsichtsbehörde vornehmen kann.

3.3.3 Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfberichte

Die für die Rechnungsprüfung des RTK zuständigen Behörden haben für Beteiligungen des Kreises, an denen er alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, die Befugnisse gemäß § 54 HGrG. Im Übrigen gelten §§ 123, 132 HGO.

Dem Rechnungsprüfungsamt können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, gemäß § 131 Abs. 2 HGO weitere Prüfungsaufgaben, wie z.B. Kassenprüfungen, per Beschluss der Kreisorgane übertragen werden. Entsprechende Prüfberichte sind dem Beteiligungsmanagement seitens des RPA zuzuleiten.

4. Beteiligungscontrolling/Steuerung der Beteiligungen

Eine sinngemäße Anwendung von Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes soll bei den Eigengesellschaften angestrebt werden.

4.1 Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist seitens des Beteiligungsmanagements individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft (erstmalige Einstufung siehe Ziffer1), sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berücksichtigen:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne (Abs. 4.2) und Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Abs. 4.3) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (vorläufiger Jahresabschluss)
- Abschluss von Zielvereinbarungen (Abs. 4.7)

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

4.2 Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan)

Die Beteiligung erstellt jährlich eine integrierte Planung (Unternehmensplan), zu der mindestens folgende Bestandteile gehören (analog § 101 HGO, § 122 Abs. 4 Nr. 1 HGO i.V.m. §§ 15 - 19 EigBGes):

- 5 jähriger Erfolgsplan,
- Vermögensplan,
- 5-jährigem Finanzplan und
- Stellenübersicht

Der Unternehmensplan soll die Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen in transparenter Form darstellen. Außerdem ist dem Unternehmensplan eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises auswirken, im Sinne von § 19 Nr. 2 EigBGes beizufügen. Die Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzpläne haben das strategische Unternehmenskonzept, qualitative und quantitative Zielvereinbarungen sowie gegebenenfalls Vorgaben der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der RTK unter dem Schuttschirm des Landes Hessen befindet und demzufolge entsprechende finanzwirtschaftliche Vorgaben einzuhalten hat.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Erfolgs- oder Vermögensplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 2 EigBGes zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und den zuständigen Gremien bzw. Organen zur Beschlussfassung vorzulegen.

4.3 Unterjähriges Berichtswesen

Von den unter Ziffer 1. Genannten Beteiligungen ist verbindlich jeweils zum 15.08. und 15.02. ein Halbjahresbericht bzw. ein vorläufiger Jahresabschluss auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung mit folgenden Inhalten vorzulegen:

Zum 15.08.					Zum 15.02.			
Ergebnis 31.12. Vorjahr	Wirtschaftsplan der Periode (Plan)	Stand 30.06. (Ist)	Prognose zum 31.12. der Periode (HR)	HR/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in €	HR/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in %	vorläufiges Ergebnis 31.12. (Vlst)	Vlst/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in €	Vlst/Plan Vergleich zum 31.12. der Periode in %

- (Plan) = Planwert aus dem Wirtschaftsplan der Periode
- (Ist) = Ergebnis/Stand zum 30.06. der Periode
- (HR) = Hochrechnung/Prognose zum 31.12. der Periode
- (Vlst) = Ergebnis des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12. der Periode

Wesentliche HR/Plan- und Vlst/Plan Abweichungen sind in einem gesonderten Bericht zu erläutern, indem die Gründe für die entsprechenden Abweichungen dargestellt werden.

Im Halbjahresbericht zum 15.08. sind insbesondere Maßnahmen zu benennen, die zur Erreichung des Wirtschaftsplanziels eingeleitet werden/wurden. Darüber hinaus ist eine Einschätzung abzugeben, welche Sachverhalte eintreten müssen, um die Planziele zum 31.12. mit den benannten Maßnahmen noch zu erreichen und welche Handlungsalternativen hierzu ggf. noch möglich sind.

Im Halbjahresbericht zum 15.02. sind ebenfalls Maßnahmen (ggf. wirtschaftsjahrübergreifend) zu benennen, die zur Erreichung des Wirtschaftsplanziels eingeleitet werden/wurden. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie ein entstandenes Jahresdefizit in den Folgejahren kompensiert und inwieweit die Jahresergebnisse bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Folgeperiode berücksichtigt wurden.

Bei Beteiligungen der Informationskategorie A (siehe Ziffer 1. der Beteiligungsrichtlinie) und bei kurzfristig auftretenden kritischen Situationen hat zwischen dem Beteiligungsmanagement des RTK und der Beteiligung zusätzlich zum Halbjahresbericht mindestens 1x pro Quartal ein Informationsgespräch stattzufinden. In diesem ist die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation durch die Beteiligung darzustellen und es ist gemeinsam über Gegenmaßnahmen zu beraten. Eine entsprechende Datenbasis ist seitens der Beteiligung vorab vorzulegen; über die Anzahl und den Umfang der Informationsgespräche entscheidet das Beteiligungsmanagement. Den Gremien des RTK ist hierzu seitens des Beteiligungsmanagements im Rahmen der Halbjahresberichte, in besonderen kritischen Situationen kurzfristig, Bericht zu erstatten. Die jeweiligen Halbjahresberichte sind seitens des Beteiligungsmanagements dem Kreistag zur Kenntnis zu geben. Ein Muster Halbjahresbericht ist zur Orientierung dem Punkt 8. dieser Richtlinie zu entnehmen.

Die Berichtsintensität richtet sich, wie bereits in dieser Richtlinie genannt, nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung, dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt und aus der Informationskategorie, der die Beteiligung zugeordnet wird.

Über die Einordnung der jeweiligen Beteiligung in die Informationskategorie A, B oder C entscheidet der Kreisausschuss erstmalig mit der Beteiligungsrichtlinie 2015 (Festlegung siehe Ziffer 1.). Die Festlegung bei neuen Beteiligungen oder der Änderung von Informationskategorien erfolgt durch das Beteiligungsmanagement im Einvernehmen mit der Behördenleitung, der Kreisausschuss ist über Festsetzungen oder Änderungen der Informationskategorie jährlich zu unterrichten

Dem Kreisausschuss steht darüber hinaus, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften, das Recht zu, von den Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Gesellschaften Auskunft zu verlangen (§ 125 Abs. 1 S. 5 HGO).

4.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen und insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen, dieser umfasst:

1. die Ergebnisse einer Risikoinventur
2. die Beschreibung der jeweiligen Risiken
3. eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)
4. eine Darstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Risikominimierung.

Der Risikobericht ist im beschließenden Gremium zu beraten und ist spätestens mit der Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

4.5 Bilanzierungsrichtlinie

Der Kreis behält sich als Gesellschafter im Falle der Notwendigkeit der Erstellung eines Gesamtabschlusses das Recht vor, für alle Beteiligungen eine Bilanzierungsrichtlinie und Gesamtabschlussrichtlinie zu verabschieden. Unternehmensspezifische Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Soweit eine Bilanzierungsrichtlinie aufgestellt wird, dient sie mit als Grundlage für die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses.

4.6 Fristen

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des RTK stellen dem Beteiligungsmanagement des Kreises die nachfolgend benannten Informationen binnen der jeweils genannten Fristen unaufgefordert in digitalisierter Form zur Verfügung:

- Abgabe Wirtschafts- und Finanzplanung spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres, spätestens 2 Wochen vor der maßgeblichen Sitzung des beschließenden Gremiums

- Abgabe des unterjährigen Berichtswesens am 15.08. bzw. 15.02. jeden Jahres. Ausnahmen hierzu bedürfen der Absprache mit dem Beteiligungsmanagement
- Abgabe des Risikoberichts spätestens mit Abgabe des Halbjahresberichts/vorläufigen Jahresabschlusses zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres, ansonsten unverzüglich bei Risikoerkennung
- Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, möglichst jedoch binnen zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung, (incl. Anwesenheitslisten)

Bei der Einberufung von ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung achten die einberufenden Organe nach Möglichkeit darauf, dass dem Beteiligungsmanagement entsprechend der Regelung unter 3.1.3. ausreichend Zeit verbleibt, um bei Bedarf für die politischen Gremien bzw. für die durch den Kreis entsandten Aufsichtsräte, Vorlagen erstellen zu können.

4.7 Zielvereinbarungen

Für Gesellschaften, in denen RTK nicht über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt sowie für Zweckverbände und Vereine bzw. die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in diesen, sollen die Regelungen unter Ziffer 4.2 und 4.3 sinngemäß angewendet werden.

Alle Beteiligungen können (auch) über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Die kreisstrategischen Ziele müssen dabei mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen dem RTK, den Mitgesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen. Die Zielvereinbarungen gelten i.d.R. für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, sie sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen und schriftlich niederzulegen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (Zeithorizont drei bis fünf Jahre) durchzuführen.

5. Beteiligungspolitik

5.1 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach §§ 3 GmbHG, 122 f. HGO und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalten an einer einheitlichen Form orientieren. Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sollte der Gesellschaftsvertrag ggfls. um eine Aufsichtsrats- und eine Geschäftsführer-Geschäftsordnung ergänzt werden.

5.2 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstands erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter RTK und im Falle einer mittelbaren Beteiligung beschließt der Kreistag gemäß § 52 HKO i.V.m. § 121 Abs. 6 Nr. 5 HGO Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Näheres hierzu regelt Abs. 3.3.2 dieser Beteiligungsrichtlinie.

5.3 Teilnahme an Sitzungen

Das Beteiligungsmanagement kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates etc. beratend teilnehmen, näheres hierzu regelt Abs. 3.1.3 dieser Beteiligungsrichtlinie.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß Kreistagsbeschluss vom 08.12.2015 am 01.01.2016 in Kraft. Die in 2018 erfolgten Änderungen treten gemäß Kreistagsbeschluss vom 08.05.2018 ab 01.06.2018 in Kraft.

7. Quellen-/Literaturverzeichnis

- Beteiligungsrichtlinie: Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Beteiligungsbericht Vogelsbergkreis
- Homepage Deutscher Städte- und Gemeindebund

8. Muster Halbjahresbericht

Position	Daten Zum 15.08.					
	Ergebnis 31.12. Vorjahr (Vj)	Wirtschafts- plan der Peri- ode (Plan)	Stand 30.06. (Ist)	Prognose zum 31.12. der Peri- ode (HR)	HR/Plan Vergleich zum 31.12. der Peri- ode in €	HR/Plan Ver- gleich zum 31.12. der Peri- ode in %
Umsatz- erlöse	60	64	30	60	-4	-6,3%
Zu- schüsse	100	110	30	110	0	0,0%
sonst. Er- träge	17	18	10	19	1	5,6%
Zinser- träge	3	2	1	2	0	0,0%
Persoauf- wand	130	145	50	125	-20	-13,8%
Material	30	32	15	30	-2	-6,3%
sonst. Aufwand	12	12	8	13	1	8,3%
Zinsaufw.	2	2	1	1	-1	-50,0%

Erläuterung:

Umsatz- erlöse	Die geplante Steigerung kann nicht erreicht werden. Die Kompensation erfolgt durch geringeren Material u. Personalaufwand.
Zu- schüsse	Die Zuschüsse werden vornehmlich in der 2. Jahreshälfte ausbezahlt, aufgrund der festen Finanzierungszusagen wird das Planziel erreicht.
sonstige Erträge	Die sonstigen Erträge erhöhen sich geringfügig.
Zins- erträge	nach Plan
Personal auf- wand	Aufgrund der dauerhaften Erkrankung eines Mitarbeiters in der 1. Jahreshälfte liegen die Personalaufwendungen unter Plan. In der 2. Jahreshälfte wird der Mitarbeiter seine Arbeit wieder aufnehmen.
Material- aufwand	Siehe Umsatzerlöse.
sonstiger Aufwand	Die sonstigen Aufwendungen verringern sich geringfügig.
Zins- aufwand	Die Zinsaufwendungen verringern sich geringfügig.

9. Übersicht regelmäßige Fristen gemäß Beteiligungsrichtlinie

Übersendung von:	Zeitpunkt	Alternativ	Geregelt in Ziffer
Halbjahresbericht 31.12. (vorläufiger Jahresabschluss)	15.02.	ohne	1., 4.3,4.6
Risikobericht (Bestandteil vorläufiger Jahresabschluss)	15.02.	ohne	4.4+4.6
Halbjahresbericht 30.06.	15.08.	ohne	1., 4.3,4.6
Wirtschafts- und Finanzplan	15.11.	2 Wochen vor entsprechender Gremiensitzung	4.6
geprüfter Jahresabschluss	mit der Einladung zum entsprechenden Gremium	ohne	ohne
Einladungen zu Gremiensitzungen	möglichst mit Versand der Einladungen der Gremienmitglieder	ohne	4.6+3.1.3
Niederschriften der Gremiensitzungen	spätestens 2 Wochen nach der Gremiensitzung	ohne	4.6